

## Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –

**Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

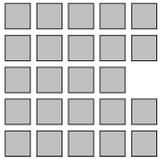
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	21.03.2014	1.	<p>Es kann nicht erkannt werden, dass diesem Bebauungsplan auch ein <b>Verkehrskonzept</b> zugrunde liegt. Allem Anschein nach wurde beim Problemfeld SCHALL / LÄRM von allgemeingültigen Parametern eines Gewerbegebietes und dessen Einfluss auf angrenzende Immissionsorte ausgegangen. Eventuelle besondere Verkehrsaufkommen, wie sie bei Logistikunternehmungen auftreten und dazugehörige Abschätzungen über Zunahmen an Fahrzeugen oder gar Schwerlastaufkommen über einen Tag, konnten wir in den zugrundeliegenden Annahmen nicht finden.</p> <p>Ganz spezifisch halten wir die folgende Grundannahme unter Kap. 3 "Örtliche Verhältnisse und Ausgangslage" im Gutachterlichen Bericht Nr. 1111/1868A vom 15.12.2012 der Fa. Messinger und Schwarz für irreführend:</p> <p><i>"Der gewerbliche Verkehr des Gebietes soll dabei später durch eine entsprechende Verkehrsführung soweit gelenkt werden, dass dieser überwiegend über die Sylvaniastraße nach Süden abfließen kann. Nach Norden in Richtung der Wohnbauflächen kann damit eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen nahezu ausgeschlossen werden."</i></p> <p>Von Versorgungsfahrten der Fahrer ins nahegelegene Ortszentrum mal abgesehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Transporte, die über die A73 in den Norden gehen sollen, über den Umweg Niedern-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen der Erstellung des B-Planes wurden umfangreiche Abschätzungen zur zukünftigen Verkehrsstärke nach dem anerkannten Bosserhoff-Verfahren durchgeführt. Da im Bauleitplanverfahren jedoch noch keine Vorgaben bzgl. späterer Art und Nutzung von Betrieben gemacht werden konnten, wurden Berechnungen für verschiedene Szenarien u.a. auch für die Ansiedelung eines Logistikunternehmens durchgeführt.</p> <p>Mit den errechneten Verkehrsstärken wurde die Leistungsfähigkeit der Einmündung Graf-Zeppelin-Str. / Sylvaniastr. nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt. Aufgrund der Prognoseunschärfe (da die Betriebe noch nicht bekannt sind) wurde zunächst eine 60/40-Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs angenommen (mehr Verkehr von und nach Richtung Süden zur AS Frauenaurach). Für diese Annahme ist bei keiner Verkehrsbelastung eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der v.g. Einmündung und eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen in Richtung Norden zu den Wohnbauflächen zu erwarten.</p> <p>Ob zukünftig eine andere Verteilung gegenüber der angenommenen Verkehrsentwicklung stattfindet, kann erst bei konkreten Bauanfragen dort möglicher Betriebe, bzw. nach weitgehender Fertigstellung des Gewerbegebietes festgestellt werden.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Sachverhalt jedoch nicht einer Regelung im Rahmen dieses Bebauungsplanes zu-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>dorfer Str. (St 2244) angefahren werden.</p> <p>Im Gegenteil, es kann davon ausgegangen werden, dass diese (in nordöstliche Richtung) über die Sylvaniastraße zur BAB-Auffahrt Bruck fahren werden.</p> <p>Insofern gehen wir davon aus, dass die nachfolgenden Berechnungen zwangsläufig auf falschen Grundannahmen beruhen. Deshalb lehnen wir eine Freigabe des vorliegenden Bebauungsplanes ab.</p>	<p>gänglich, sondern wird u.a. Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren und auch des Lärmaktionsplans sein. Beispielhaft wären im Weiteren verkehrlenkende Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für Schwerlastverkehre oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Sylvaniastraße u.a. zu prüfen (siehe auch Beteiligung der Behörden: Pkt. 16 / Nr. 2).</p>

**Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –**

**Beteiligung der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
mit Schreiben vom 17.02.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	24.02.2014		Kein Einwand.	<b>Entfällt.</b>
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	21.02.2014		Keine weitere Äußerung, da die Belange berücksichtigt wurden.	<b>Entfällt.</b>
3.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	04.03.2014		Es besteht Einverständnis mit dieser Bauleitplanung.	<b>Entfällt.</b>
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	26.02.2014	1.	Die Stellungnahme vom 01.03.2013 gilt unverändert mit folgender Änderung weiter:  Der Bestand und der Betrieb der <b>vorhandenen Telekommunikationslinien</b> (TK-Linien) müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien anzupassen, dass diese Leitungen nicht verändert oder verlegt werden müssen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  TK-Linien sind im Bereich der Graf-Zeppelin-Straße vorhanden. Falls dort Anpassungen notwendig werden, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende <b>Trassenbreite</b> von 0,3 m für die Unterbringung von TK-Linien vorzusehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			3.	Hinsichtlich <b>geplanter Baumpflanzungen</b> sind das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten und es ist sicherzustellen, dass Bau, Unterhalt und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			4.	Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikations-Infrastruktur ist die <b>Verlegung neuer Telekommunikationslinien</b> innerhalb und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Es wird gebeten, die Telekom zum Zweck der Koordinierung über Maßnahmen der Stadt Erlangen oder Maßnahmen Dritter im Bereich der „Graf-Zeppelin-Straße“ und „Sylvaniastraße“ zu informieren.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			5.	Der textlichen Festsetzung in Punkt Nr. 11, wonach <b>Versorgungsleitungen unterirdisch</b> zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen:  Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt.  Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist es zwar möglich, im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsleitungen aus städtebaulichen Gründen festzulegen. Jedoch wird darin ein Widerspruch zu den vorher genannten Regelungen des TKG gesehen, wonach auch die Verlegung oberirdischer Leitungen ermöglicht werden soll, wenn eine Abwägung der Interessen des Wegebausträgers, des Betreibers	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>  Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin findet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB.  Fernerhin heißt es wörtlich im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG:  <i>„Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfol-</i>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>öffentlicher Telekommunikationsnetze und der städtebaulichen Belange stattgefunden hat.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikations-Infrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>gen.“</p> <p>Wegebausträger für die bestehenden und künftigen Straßen und Wege im Plangebiet ist die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßen- und Wegebaus statt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Widerspruch auch sachlich nicht gerechtfertigt.</p>
			6.	<p>Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche <b>Abstimmung und Koordinierung</b> erfolgt.</p> <p>Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikations-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.</p>
6.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	03.03.2014		<p>Unsere Stellungnahme vom 04.02.2013 mit folgendem Wortlaut ist weiterhin gültig:</p> <p>„Bezüglich der nördlich des betroffenen Areals vorbeiführenden Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach muss jedoch sichergestellt sein, dass der <b>Eisenbahnbetrieb</b> auf dieser Bahnstrecke durch eine spätere Bebauung oder sonstige Nutzung, sowie auch durch irgendwelche Bepflanzungen weder gestört, noch beeinträchtigt wird“.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
8.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg	04.03.2014		Keine Einwand	Entfällt.
9.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
10.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	18.03.2014		Kein Einwand. Die Planung, die zur Standortsicherung für Unternehmen als auch für potenzielle Neuansiedlungen dient, wird begrüßt.	Entfällt.
11.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	07.04.2014		Kein Einwand Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland zur Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Telekommunikationsnetzes sind im genannten Bereich nicht vorgesehen.	Entfällt.
12.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.
13.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
15.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
16.	Ortsbeirat Frauenaarach Herrn Stephan Bergler Brauhoﬀgasse 10 91056 Erlangen	10.03.2014	1.	Die <b>Gebäudehöhe</b> muss, wie geplant und durch die Verschattungsstudie belegt, im Bereich zur Wohnbebauung auf <b>15 m</b> begrenzt bleiben.	<b>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</b> Im Bebauungsplan ist im nördlichen Bereich - gegenüber der Wohnbebauung an der Sylvaniastraße - nur eine max. Gebäudehöhe von 15 m zulässig.
			2.	Es wird ein <b>Verkehrssystem</b> benötigt, das den Verkehr durch die Autobahnunterführung und über die Pappenheimer Straße leitet, um keine zusätzliche Belastung der Anwohner und der Schule zu erzeugen.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Im Rahmen der Erstellung des B-Planes wurden umfangreiche Abschätzungen zur zukünftigen Verkehrsstärke nach dem anerkannten Bosserhoff-Verfahren durchgeführt. Da im Bauleitplanverfahren jedoch noch keine Vorgaben bzgl. späterer Art und Nutzung von Betrieben gemacht werden konnten, wurden Berechnungen für verschiedene Szenarien u.a. auch für die Ansiedelung eines Logistikunternehmens durchgeführt. Mit den errechneten Verkehrsstärken wurde die Leistungsfähigkeit der Einmündung Graf-Zeppelin-Str. / Sylvaniastr. nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt. Aufgrund der Prognoseunschärfe (da die Betriebe noch nicht bekannt sind) wurde zunächst eine 60/40-Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs angenommen (mehr Verkehr von und nach Richtung Süden zur AS Frauenaarach). Für diese Annahme ist bei keiner Verkehrsbelastung eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der v.g. Einmündung und eine relevante Erhöhung der bisher bereits einwirkenden Verkehrslärmimmissionen in Richtung Norden zu den Wohnbauflächen zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Ob zukünftig eine andere Verteilung gegenüber der angenommenen Verkehrsentwicklung stattfindet, kann erst bei konkreten Bauanfragen dort möglicher Betriebe, bzw. nach weitgehender Fertigstellung des Gewerbegebietes festgestellt werden.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Sachverhalt jedoch nicht einer Regelung im Rahmen dieses Bebauungsplanes zugänglich, sondern wird u.a. Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren und auch des Lärmaktionsplans sein. Beispielhaft wären im Weiteren verkehrslenkende Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für Schwerlastverkehre oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Sylvaniastraße u.a. zu prüfen (siehe auch Beteiligung der Öffentlichkeit: Pkt.1 / B1).</p> <p>Bezüglich der Sicherheit des Schulweges kam man nach verwaltungsinterner Prüfung in den zuständigen Fachstellen zu dem Ergebnis, dass dort derzeit keine Gefährdung der Schulkinder auf dem Weg zur Grundschule vorliegt, bzw. zu erwarten ist.</p>
			3.	Forderung nach <b>emissionsarmen Gewerbe</b> (Geruch, Lärm), da schon eine hohe Grundbelastung durch naheliegende Gewerbegebiete und die Bundesautobahn vorliegt.	<p><b>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzungen zum benachbarten Wohngebiet ist durch die zugewiesenen und festgesetzten Lärmkontingente im Bebauungsplan gewährleistet. Weiterhin sind bestimmte Arten baulicher Anlagen und Nutzungen wie z.B. offene Lagerflächen für Schuttgüter oder Baustoffrecyclingbetriebe nicht zulässig, um die benachbarte Wohnbebauung vor Staub und anderen Luftverunreinigungen oder Geruchsbelästigungen zu schützen.</p>
			4.	Ausschluss von <b>sogenannten Logistikbetrieben</b> , um neue Belastungen (Verkehrslärm) so gering wie möglich zu halten.	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Sogenannte Logistik- oder ähnliche Betriebe sind in dem betreffenden Bereich planungsrechtlich zulässig, nachdem es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt. Ob im Einzelfall eine Einstufung als erheblich belästigende</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Gewerbebetriebe vorzunehmen ist und diese somit eher einem Industriegebiet zuzuordnen wären, muss im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren abgeklärt werden, da es immer auf die jeweiligen Auswirkungen ankommt (u.U. kann auch ein produzierender Betrieb unzulässig sein). Mögliche Ausschlusskriterien für einen Logistikbetrieb oder eine Spedition im Gewerbegebiet sind nur gegeben, wenn es sich hierbei z.B. um einen 24-Sunden-Betrieb handelt, der über eine 7-Tages-Woche stattfindet oder der Verkehr von den bestehenden Straßen nicht mehr aufgenommen werden kann.</p> <p>Unabhängig davon müssen - entsprechend nach Art der Betriebe und Anlagen - auf den Gewerbeflächen im B-Plan F 393 festgesetzte und richtungsabhängige Lärmkontingente einhalten werden, wonach bestimmte Größen am Tage und in der Nacht auf keinen Fall überschritten werden dürfen, um die nördlich angrenzende Wohnbevölkerung zu schützen.</p> <p>Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass bereits früher ein verkehrsintensives Auslieferungslager der Fa. Quelle auf dem betreffenden Areal vorhanden und zulässig war, aufgrund dessen der private Investor auch immer von einer adäquaten Nachnutzung ausgehen konnte.</p> <p>Ein genereller Ausschluss von sog. Logistikbetrieben kann daher im Bebauungsplan nicht vorgenommen werden.</p>
17.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	21.03.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	<b>Entfällt.</b>
18.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
19.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.03.2014		Einwendungen zum Bebauungsplan werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.	<b>Entfällt.</b>
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	12.03.2014		Kein Einwand.	<b>Entfällt.</b>
21.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	25.03.2014		Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer <b>Baudenkmäler</b> auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen.	<b>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</b> Ein entsprechender Hinweis ist in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 4 - Bodendenkmäler sowie der Begründung aufgenommen.
22.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	20.03.2014		In der <b>Begründung</b> sollen aus fachlicher Sicht die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 1 „Altlasten“ sowie Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ zusätzlich mit aufgenommen werden.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die betreffenden Hinweise stehen bereits im Bebauungsplan und sind somit ausreichend verankert. Eine nochmalige, textgleiche Aufnahme unter den Hinweisen zur Begründung ist hier nicht begründet, da keine weitergehende Erläuterung zu den betreffenden Punkten erfolgt. (siehe auch Pkt. 25).
23.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	01.04.2014		Kein Einwand.	<b>Entfällt</b>
24.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	17.03.2014	1.	Kleinere <b>Redaktionelle Ergänzungen</b> bzw. Ergänzungen zu den Ziffern 5.3.2 / 5.3.3 / 5.5.2 / 5.5.2.2 / 6.13 sowie den Anlagen zu 5. in der Begründung vom 03.12.2013.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die redaktionellen Ergänzungen werden in der Begründung an den betreffenden Stellen vorgenommen.

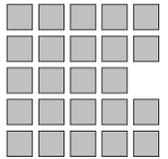
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Die <b>Zusammenfassende Erklärung</b> ist als eigenständiges Dokument und nicht als Teil der Begründung zu führen. Deshalb ist auf dem Deckblatt der Begründung die „Zusammenfassende Erklärung“ zu streichen.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Zusammenfassende Erklärung wird als eigenständiges Dokument ab der Bekanntmachung des Bebauungsplanes geführt.
25.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	04.03.2014	1.	In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sind unter Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ <b>die rechtlichen Verweise</b> auf § 10 und § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu streichen und durch § 8 zu ersetzen.	<b>Der Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die aktualisierte Rechtsgrundlage wird in dem betreffenden textlichen Hinweis Nr. 2 des Bebauungsplanes geändert.
			2.	In der <b>Begründung</b> sollen aus fachlicher Sicht die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 1 „Altlasten“ sowie Nr. 2 „Wasserrechtliche Regelungen“ zusätzlich mit aufgenommen werden.	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die betreffenden Hinweise stehen bereits im Bebauungsplan und sind somit ausreichend verankert. Eine nochmalige, textgleiche Aufnahme unter den Hinweisen zur Begründung ist hier nicht begründet, da keine weitergehende Erläuterung zu den betreffenden Punkten erfolgt. (siehe auch Pkt. 22).
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
27.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
28.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.03.2014		Kein Einwand.	<b>Entfällt.</b>
29.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	27.02.2014		Kein Einwand.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
30.	Stadtheimatspfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen	04.03.2014		Ausdrücklicher Hinweis, dass die betreffende Fläche des B-Planes als mögliche Fundstelle für die <b>Bodenarchäologie</b> eingetragen ist und ein entsprechendes Fundstück aus dem Geltungsbereich schon vorliegt.	<b>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt</b> Ein entsprechender Hinweis ist in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 4 - Bodendenkmäler sowie der Begründung aufgenommen.
31.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	12.03.2014		Kein Einwand. Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	<b>Entfällt.</b>
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	21.02.2014		Kein Äußerung	<b>Entfällt.</b>
33.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
34.	Wasser- und Bodenverband Kriegenbrunn Herrn Walter Egelseer Römerreuthstr. 27 a 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	<b>Entfällt.</b>
35.	Wasser- und Schiffsamt Nürnberg Marienortgraben 1 90402 Nürnberg	07.03.2014	1.	An Gebäuden bzw. auf den Grundstücken dürfen keine <b>Zeichen oder Lichter</b> angebracht werden, die mit Schiffsfahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können (§ 34 Abs. 4 WaStrG).	<b>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt</b> Ein entsprechender Hinweis steht im Bebauungsplan unter Ziff. 6 – Zeichen und Lichter.
			2.	Gesammeltes <b>Oberflächenwasser</b> aus dem Plangebiet darf nicht in den (MDK) eingeleitet werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> Das Oberflächenwasser wird geordnet dem städtischen Mischwasserkanal zugeführt.
			3.	Bei den Bepflanzungen mit Bäumen nach Grünordnungsfestsetzung ist die in der Pflanzenartenliste der Stadt Erlangen enthaltene <b>Zitter-Pappel</b> ( <i>Populus tre-</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> In den Grundstücksbereichen, die näher als 30 m am

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				mula) an der östlichen Grenze des Plangebietes auszunehmen, da diese grundsätzlich einen Mindestabstand von 30 m zum Kanalufer erfordert.	Main-Donau-Kanal liegen, kann die Zitter-Pappel nicht gepflanzt werden. Ein diesbezüglicher Hinweis wird an die betreffenden Grundstückseigentümer weitergegeben.
36.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	14.03.2014		<p>Die Ergebnisse der in 2012 durchgeführten weiteren <b>Untergrunduntersuchungen</b> haben erneut unterstrichen, dass insbesondere im Bereich der Auffüllungen mit bodenfremden Bestandteilen zum Teil mit relativ hohen Schadstoffgehalten zu rechnen ist, wie z. B. am Sondierpunkt 29, an dem bis zu 480 mg/kg PAK festgestellt worden sind.</p> <p>Säulenversuche, die bei solchen PAK-Gehalten zur Ermittlung der Wassermobilisierbarkeit grundsätzlich angezeigt und geboten sind, wurden nicht durchgeführt. Entsprechende Untersuchungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachzuholen, insbesondere dort, wo durch Entsiegelungsmaßnahmen eine niederschlagsbedingte Schadstoffmobilisierung auf Grundlage der bisherigen Befundung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Hinweis auf Mail vom 21.02.2013</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird an den Grundstückseigentümer sowie die zuständigen städtischen Dienststellen weitergegeben. Die notwendigen Abstimmungen, bzw. evtl. weitere Untersuchungen erfolgen im nachgelagerten Vollzug mit der zuständigen Unteren Bodenschutzschutzbehörde.</p> <p>Eine entsprechende Regelung ist auch im Städtebaulichen Vertrag, bzw. der vorbereitenden Vereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist, enthalten.</p>
37.	<b>ESTW</b> Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Str. 33 ESTW/NP 91052 Erlangen	21.03.2014	1.	<p><b>Elektrizitätsversorgung</b></p> <p>Das Gebiet im Bebauungsplan F 393 mit den geplanten Gewerbeflächen kann grundsätzlich an das Elektrizitätsversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden. Aus der vorhandenen <b>Ortsnetzstation</b> Graf-Zeppelin-Straße 1 kann zur Versorgung der Allgemeinheit maximal eine Leistung von weiteren 300 kW entnommen werden. Die Errichtung einer weiteren Ortsnetzstation zur Versorgung der Allgemeinheit ist erst nach Vorlage der Nutzung mit Leistungsangaben möglich.</p> <p>Bezüglich der Sicherstellung der Leitungsrechte gehen wir davon aus, dass sowohl die Graf-Zeppelin-Straße als auch die <b>Planstraße öffentlich gewidmet</b> sein wird.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da aktuell noch nicht feststeht ob überhaupt und an welchem Standort eine weitere Ortsnetzstation benötigt wird, kann auch keine dementsprechende Festsetzung im B-Plan erfolgen.</p> <p>Die Herstellung der neu zu errichtende Planstraße wurde über einen städtebaulichen Vertrag gesichert und wird nach deren Fertigstellung öffentlich gewidmet.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<b>Gasversorgung</b> Die nördlich der Graf-Zeppelin-Straße vorgesehenen Gewerbeflächen GE1 und GE2/2 können grundsätzlich an das Gasversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden. Der Anschluss der Gewerbefläche GE 2/1 an das Erdgasnetz ist nicht möglich, da in die vorgesehene Planstraße keine Erdgasleitung verlegt wird.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Gewerbefläche GE 2/1 ist eine Fläche mit unterschiedlicher Nutzung (geringere Gebäudehöhe) und kein eigenständiges Grundstück. Wenn das Gesamtgrundstück Flst. Nr. 210/2 (wie bisher geplant) in Nord-Süd Richtung geteilt wird, entsteht dadurch immer eine Anschlussmöglichkeit zum Gasversorgungsnetz in der Graf-Zeppelin-Straße.
			3.	<b>Wasserversorgung</b> Das geplante Gewerbegebiet kann grundsätzlich an das Wasserversorgungsnetz des Zentralverbandes Eltersdorfer Gruppe (ZVE) angeschlossen werden. Wir bitten dies in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.2 zu berichtigen.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> In der Begründung wird unter Pkt. 7.2 eine entsprechend Änderung vorgenommen.
			4a.	<b>Allgemein</b> Die vorgesehene <b>Bepflanzung</b> ist soweit von den Fahrbahnrandern abzurücken, dass für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen eine Mindestbreite von 4,50 m zur Verfügung steht. Von diesem Rand ist für die Bepflanzung ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Für Kabelverlegungen ist von den Gehwegen ebenso für die Pflanzung von Bäumen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Bei Unterschreitung der erforderlichen Regelabstände gem. DVGW - Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Kosten hierfür werden vom ZVE bzw. den ESTW nicht getragen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung.
			4b.	Es wird darauf hingewiesen, dass die <b>lagegebundenen Bäume</b> entlang der im Bereich des Gewerbegebietes GE 1 wegen den unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegenden Bestandskabel weiter in das Grundstück verlegt und / oder Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die neu zu pflanzenden und lagemäßig gebundenen Bäume im betreffenden Bereich des Gewerbegebietes GE 1 zur Graf-Zeppelin-Straße werden soweit zurückgesetzt, dass ein Abstand von mindestens 2,50 m zur südlichen Grundstücksgrenze eingehalten wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4c.	Dies betrifft ebenso die nach Schema- <b>Schnitt A-A</b> zu pflanzenden Bäume im Bereich des Gewerbegebietes GE 2/2 an der Graf-Zeppelin-Straße.	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Bereich des GE 2/2 wird der Schema-Schnitt A-A insoweit umgearbeitet (im Prinzip gespiegelt), dass zukünftig ein Abstand der neu zu pflanzenden Bäume zur öffentlichen Verkehrsfläche von 2,50 m erreicht wird und somit keine Schutzvorkehrungen erforderlich sind.</p> <p>Der beabsichtigte Charakter des Straßenraumes bzw. der begrünten Vorgartenzone im Gewerbegebiet ist dadurch genauso realisierbar.</p>
			5.	<p><b>Bauabwicklung</b></p> <p>In Bezug auf die vorhandene Artenvielfalt wie Fledermäuse, Reptilien und Vögel wird darauf hingewiesen, dass bei der Trassenberäumung mindestens ein <b>seitlicher Streifen von ca. 10 m Breite</b> neben den geplanten bzw. der vorhandenen Planstraße erforderlich ist, damit der Rohrgrabenaushub entsprechend zwischengelagert werden kann. Zudem wird es erforderlich, für die Baustelleneinrichtung eine Fläche zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Des Weiteren gehen die ESTW und der ZVE davon aus, dass die <b>Erschließung im Bereich der Monate April bis Oktober</b> des betreffenden Jahres durchgeführt werden kann. Im Rahmen einer wirtschaftlichen und rationellen Abwicklung der geplanten Erschließungsmaßnahme schlagen die ESTW und der ZVE vor, analog dem vorher realisierten Baugebiet die Baudurchführung in enger Abstimmung mit dem Straßen- und Wegebau vorzunehmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die notwendigen Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.</p>



**Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen – Graf-Zeppelin-Straße Nord –**

**Beteiligung der städtischen Ämter** und Dienststellen

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.				<p><u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u>                      Das genannte Teilgrundstück in der Begründung unter Pkt. 4.2.5 und 6.1 mit der <b>Fl.-Nr. 228/1</b> existiert nicht im GIS und sollte entfernt werden.</p>	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>
2.			<p>a.) <b>Nr. 6.</b> - Begrünungsmaßnahmen ...                      Die Artenliste ist in der Begründung unter den Hinweisen aufgeführt, daher wird folgender Text empfohlen: (Artenliste siehe <b>Hinweise</b> der Begründung):“</p> <p>b.) <b>Nr. 11.</b> – Leitungsverlegungen (Satzumstellung)                      „... sind Mindestabstände von 2,50 m <b>zu den festgesetzten, geplanten und vorhandenen Baumstandorten</b> zu berücksichtigen und die Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk einzuhalten. ...“</p>	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>	